

Satzung des MTV Jahn von 1891 Barnstorf e.V.

*In der Jahreshauptversammlung vom 13.04.1991 geändert und in der Neufassung angenommen.
In der Jahreshauptversammlung vom 03.06.1996 geändert und in der Änderung angenommen.
In der Jahreshauptversammlung vom 08.06.2000 geändert und in der Änderung angenommen.
In der Jahreshauptversammlung vom 23.04.2010 geändert und in der Änderung angenommen.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen MTV Jahn von 1891 Barnstorf e.V.. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Barnstorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds sowie der ihm angeschlossenen Verbände. Er wird Mitglied von Fachverbänden, die nicht Mitglied des Landessportbunds sind, soweit ein solcher Bedarf, z.B. durch Gründung entsprechender Abteilungen, entstehen sollte.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine juristische Person kann Mitglied des Vereins dann werden, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und diese Zwecke von den Finanzbehörden als "steuerbegünstigte Zwecke" anerkannt sind.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über die Abteilungsleiter an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem Abteilungsleiter sollen die Gründe mitgeteilt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an den Verwaltungsrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von den Abteilungsversammlungen festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden; insbesondere bei Vorliegen sozialer Härten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7 Organe im Verein

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.
2. Höchstes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihr Vertre-tungsrecht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
2. Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Schweigepflicht.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Zeit- und Auslagenaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbe-sondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, gegebenenfalls der Abteilungsmitgliederversammlungen und des Verwaltungsrates
 - c. Finanzplanung, Finanzmittelverteilung, Buchführung, Erstellung des Jahres-berichtes
 - d. Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
 - e. Beachtung der Geschäftsordnung
 - f. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des Verwaltungsrates herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vor-stands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitglie-dern können nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahrs vollendet haben, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar im folgenden Wechsel:
 - a. Der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer
 - b. Die zwei stellvertretenden Vorsitzende und der Kassenwart

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinde-rung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tages-

ordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des die Versammlung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Jugendvertreter, dem Protokollführer und den Abteilungsleitern. Der Protokollführer wird in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder im Turnus mit den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart gewählt. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten bzw. des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt §11 der Satzung entsprechend.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen der Schweigepflicht.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Finanzplanung und Finanzmittelverteilung auf die Abteilungen
- b. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- c. Beschlussfassung über den Ausschluß und die Streichung von Mitgliedern
- d. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträge beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b. Genehmigung der nach § 5 festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie gegebenenfalls Festsetzung des Grundbetrages des Abteilungsmitgliedsbeitrages, der bei finanzieller Eigenständigkeit der Abteilung im Sinne von §18 bei der Hauptkasse verbleibt.

- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Protokollführers.
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e. Beschlussfassung über Anträge.
- f. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung sowie über finanzielle Eigenständigkeit im Sinne des §18 von Abteilungen.
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, und zwar im zweiten Quartal, soll die Ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der nachfolgenden Zeitung oder ihrer Nachfolge- und Ersatzzeitung „Diepholzer Kreisblatt“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 60 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muß schriftlich geheim durchgeführt werden, wenn 1 Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und 10 stimmberechtigte Mitglieder dies unterstützen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, gleichfalls zur Festsetzung von Umlagen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schrift- bzw. Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann Abteilungen finanzielle Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, so die Festsetzung von Abteilungsmitgliedsbeiträgen und die eigenständige Finanzplanung und Finanzmittelzuwendung, sowie eigene Kassenführung zuordnen. Die Abteilungsmitgliedsbeiträge werden vom Kassenwart des Vereins eingezogen und nach Abzug eines von der Vereinsmitgliederversammlung zu beschließenden Grundbetrags für Verwaltungskosten, abteilungsübergreifende und nicht abteilungsspezifische Aufgaben und Maßnahmen des Vereins an die Abteilungskassen weitergeleitet.
2. Mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins finden Abteilungsversammlungen statt, bei denen auch die Abteilungsleiter, stellvertretenden Abteilungsleiter und Abteilungskassenwarte zu wählen bzw. neu zu wählen sowie die Abteilungsmitgliedsbeiträge und Abteilungsumlagen festzusetzen sind. §17 und §15 gelten entsprechend für die Beschlußfassung und Einberufung der Abteilungsmitgliederversammlungen.. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Verwaltungsrat und beim Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Hauptkasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Soweit Abteilungen finanzielle Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit im Sinne von §18 haben, werden in jedem Jahr durch zwei von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer die Abteilungskassen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Abteilungsmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Abteilungsvorstandes.
3. Die Abteilungen haften im Rahmen ihrer finanziellen Eigenverantwortlichkeit für ein Soll in ihren Abteilungskassen. Der den Abteilungsmitgliederversammlung vorzulegende Kassenbericht und Prüfungsbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn: der Verwaltungsrat dieses mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschließt oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordern.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Barnstorf.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barnstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

In der Jahreshauptversammlung vom 23. 04. 2010 wurden die Änderungen der Paragraphen 1, 2, 8, 14 und 20 der Satzung beschlossen.

Neufassung: Barnstorf, den 13.04.1991
1. Änderung: Barnstorf, den 13.06.1996
2. Änderung: Barnstorf, den 08.06.2000
3. Änderung: Barnstorf, den 23.04.2010

Für die
Richtigkeit:

Heiner Thiemann
1. Vorsitzender

Sabine Düver
stellv. Vorsitzende

Anja Kollmus
stellv. Vorsitzende